

Allgemeine Geschäftsbedingungen 1/2023

der BRANTEC. Gesellschaft für Brandschutz mbH, BRANTEC-Bautechnik Gesellschaft für Brandschutz mbH und BRANTEC-Plan Gesellschaft für Brandschutz mbH, Wingertsheide 39, 51427 Bergisch Gladbach, vom 01.01.2023.

§ 1 Geltung der Bestimmungen

- Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma BRANTEC erfolgen ausschließlich aufgrund der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, Montagebedingungen sowie Wartungsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Durch die Annahme unseres Angebotes erklärt der Kunde sein Einverständnis mit diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen. Wird unser Angebot vom Kunden abweichend von diesen Bedingungen bestätigt, so gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen, selbst wenn der etwaig abweichenden Bestätigung nicht widersprochen wird.
Ist der Kunde mit vorstehender Handhabung nicht einverstanden, so hat er dies in einem besonderen Schreiben ausdrücklich deutlich zu machen. Wir behalten uns für diesen Fall vor, das Angebot zurückzuziehen, ohne dass uns gegenüber Ansprüche irgendwelcher Art gestellt werden können.
- Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen, Montagebedingungen und Wartungsbedingungen gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen eines Kunden die Lieferungen oder Leistungen an den Kunden vorbehaltenlos ausgeführt werden.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen sämtlicher Auftragserteilungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung. Als solche gilt auch die Rechnungstellung. Einer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung bedarf es auch für alle Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
- Unsere Angebote, Beratungen und technischen Auskünfte werden nach bestem Wissen erstellt. Die Haftung für diese Angebote, Beratungen und technischen Auskünfte auch bzgl. bauaufsichtlicher oder sonstiger Genehmigungen übernimmt BRANTEC nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, wobei es bei der Beweislastverteilung des bürgerlichen Gesetzbuches verbleibt.
Angaben in Prospekten und dergleichen in Drucksachen sind beispielhaft. Derartige Angaben werden nicht zugesichert soweit nichts anderes gesondert vermerkt ist.
- Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Erfüllungsgehilfen von BRANTEC, insbesondere Angestellte, sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über die schriftlichen Vereinbarungen hinausgehen.
- Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich als „verbindlich“ gekennzeichnet werden.
- Für offensichtliche Irrtümer und Abweichungen in Preislisten, Rechnungen oder Bestätigungen behalten wir uns Berichtigung und Nachbesserung vor. Die Gefahr von Übermittlungsfehlern trägt der Kunde.
- Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner. Dies gilt auch dann, wenn sie bei Vertragsabschluss vertreten werden.

§ 3 Aufwandsentschädigung

Sind für Angebote von BRANTEC technische Ausarbeitungen bzw. Leistungsbeschreibungen erforderlich, so verpflichtet sich der Kunde, im Nichtauftragsfälle 3% der angebotenen Summe als Aufwandsentschädigung zu zahlen.

§ 4 Umfang der Leistungspflicht

- Für Inhalt und Umfang unserer Lieferungen oder Leistungen ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Wir sind jedoch ohne Rückfragen beim Kunden berechtigt, auf eine technische Konstruktion oder ein Material zurückzugreifen, die von der Auftragsbestätigung abweichen, sofern hierdurch keine Verschlechterung des Liefergegenstandes eintritt.
- Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeliefert, als dies gesetzlich vorgeschrieben oder ausdrücklich vereinbart worden ist. Der Kunde ist verpflichtet, uns die am Aufstellungsort gültigen Vorschriften über Umwelt- und Unfallschutz rechtzeitig mitzuteilen. Aufwendungen für solche Einrichtungen sind im Preis nicht enthalten, soweit in der Auftragsbestätigung nichts anderes vermerkt ist.
- BRANTEC verwendet zum Transport ausschließlich Transportverpackungen, um gelieferte Ware insbesondere gegen Stoß und Feuchtigkeit zu schützen. BRANTEC ist bereit, die Transportverpackungen gegen Kostenerstattung zurückzunehmen.
- Für die Einhaltung der am Aufstellungsort geltenden Vorschriften über Umwelt- und Unfallschutz ist der Besteller verantwortlich.

§ 5 Preise/Zahlungsbedingungen

- Die von BRANTEC angegebenen Preise sind bis zum Ablauf der vereinbarten Lieferfrist verbindlich. Die Preise verstehen sich als solche „ab Werk“ ohne Transport- und Verpackungskosten. Bei Lieferwert unter 150,- EUR erhebt BRANTEC einen Kleinmengenzuschlag von 20,- EUR.
- Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist – soweit nicht abweichend gesondert vermerkt – nicht in unseren Preisen eingeschlossen. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung bar ohne jeden Abzug frei unserer Zahlstelle zu leisten. Rechnungen sind nach Rechnungslegung fällig.
BRANTEC ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, Lieferungen auch per Nachnahme vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für Erstbesteller und Kleinmengen. In diesem Falle ist der Rechnungsbetrag mit Anlieferung fällig.
- Zahlungshalber können Schecks und nach vorheriger Vereinbarung auch Wechsel angenommen werden. Diskont- und Einzugsspesen sind uns unverzüglich zu vergüten.
- Bei Zahlungen aller Art gilt als Erfüllungstag der Tag, an dem wir über den Betrag verfügen können.
- Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu fordern. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Kunde ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- Für bestellte, aber nicht abgeforderte Lieferungen berechnet BRANTEC eine Verwaltungspauschale von 18,- EUR zzgl. Portokosten und neu anfallender Portokosten für eine Neuzustellung.
- Teilrechnungen können im Rahmen des Leistungsfortschrittes erstellt werden. Für die Fälligkeit gilt das Vorerwähnte.
- Für jedes Schreiben zur Geldeintreibung berechnet BRANTEC eine Aufwandsentschädigung, unbeschadet des Nachweises weiterer Kosten.
- Ist der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Rückstand oder tritt in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine wesentliche Verschlechterung ein, durch die der Anspruch auf Zahlung gefährdet wird, so werden alle zu dieser Zeit bestehenden Forderungen sofort fällig.

§ 6 Aufrechnungsverbot

Das Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

§ 7 Lieferzeit/Termine/Fristen

- Die Lieferzeit richtet sich nach den beiderseitigen Vereinbarungen. Soweit nichts anderes geregelt ist, beginnt sie mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch in keinem Fall vor Eingang der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Angaben, von ihm zu erklärenden Freigaben, der vom Kunden zu leistenden Anzahlungen sowie seiner sonstigen Verpflichtungen.
- Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand abholbereit bei uns zur Verfügung steht.
- Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung ist stets vorbehalten.
- Die von BRANTEC genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern diese nicht ausdrücklich und schriftlich als „verbindlich“ bestätigt werden.
Höhere Gewalt, Streiks, Arbeitsausstände und Aussperrungen, unverschuldetes Unvermögen auf Seiten des Herstellers, von BRANTEC oder seiner Erfüllungsgehilfen sowie ungünstige Witterungsverhältnisse hat BRANTEC nicht zu vertreten. Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich um die Dauer der Behinderung.
- Erwächst dem Kunden wegen einer Verzögerung, die infolge unseres Verschuldens entstanden ist, ein Schaden, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Dies läßt das nach diesen Bestimmungen geregelte Rücktrittsrecht nach § 11 Ziff. 3 unberührt. Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche des Verzugs nach Ablauf einer Kurrenzeit von zwei Monaten 1/2 Prozent, maximal jedoch 5% vom Wert desjenigen Teiles der Lieferungen oder Leistungen, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Fällt einem unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last, so trifft uns eine unbeschränkte Haftung.

§ 8 Abstandnahme vom Vertrag/Schadenspauschale

Für den Fall, dass der Kunde vom Vertrag zurücktritt oder seiner Abnahmeverpflichtung nicht entspricht, ist BRANTEC entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen wahlweise berechtigt, auf Abnahme zu klagen oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
Im letzteren Fall ist BRANTEC berechtigt, unbeschadet der Möglichkeit einen höheren, tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 30% der Auftragssumme als Schadenersatz zu fordern. In diesem Fall ist der Nachweis der exakten Schadenshöhe nicht erforderlich. In jedem Falle steht dem Kunden das Recht zu, nachzuweisen, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder doch wesentlich niedriger ist als die vorerwähnte Schadenspauschale.

§ 9 Entgegennahme angelieferter Gegenstände

- Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet der Rechte nach § 11 entgegenzunehmen.
- In zumutbarem Umfang sind wir zu Teillieferungen berechtigt.

§ 10 Gefahrübergang

- Für den Gefahrübergang gelten – soweit nachfolgend nichts anderes vermerkt ist – die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- Falls der Versand von Liefergegenständen vereinbart worden ist, geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Besteller über, wenn sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, verzögert. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und unabhängig davon, wer die Frachtkosten trägt.
- BRANTEC hat während des Verzuges des Kunden nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten und kann von dem Kunden Ersatz der Mehraufwendungen verlangen, die für das erfolglose Angebot sowie für die Aufbewahrung und die Erhaltung der zu liefernden Ware angefallen sind. BRANTEC kann sich zur Lagerung auch einer Spedition bedienen.

§ 11 Gewährleistung

- Die Gewährleistungszeit für neue Produkte oder Leistungen beträgt gegenüber Verbrauchern 24 Monate ab Gefahrübergang, im übrigen 12 Monate, für gebrauchte Produkte oder nicht neu erbrachte Leistungen gegenüber Verbrauchern 12 Monate, im übrigen ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Nacherfüllung während der Gewährleistungszeit führt nicht zu Verlängerung oder Neubeginn.
- Die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten des Kunden setzt bei Kaufleuten voraus, dass diese ihren nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen sind. Unverzüglich im Sinne der § 377 HGB sind Mängelrügen nur dann, wenn sie innerhalb von spätestens einer Woche schriftlich erhoben werden.

- Außerhalb von Geschäften mit Kaufleuten sind offensichtliche Mängel BRANTEC gegenüber innerhalb einer Woche anzuzugeben.
- Während der Gewährleistungszeit leistet BRANTEC Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Kann der Fehler nicht beseitigt werden und sind für den Kunden weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar, kann der Kunde anstelle der Nachbesserung Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung verlangen. Ein Anspruch auf Ersatzlieferung besteht nicht.
- Im Falle der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.
- Schadenersatzansprüche aus Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss, aus unerlaubter Handlung sowie aus Schäden, die ihre Ursache in unzureichender Mitteilung des Kunden haben, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln verursacht wurde. Insoweit verbleibt es bei den gesetzlich geregelten Bestimmungen über die Beweislast. Die Beschränkung der Haftung gilt im gleichen Umfang für die Erfüllung- und Verrihtungsgehilfen von BRANTEC.
- Bei Zahlungsverweigerung wegen Mängelrügen durch Kaufleute sind diese verpflichtet, offene Rechnungsbeträge bei dem für sie zuständigen Amtsgericht zu hinterlegen oder eine andere angemessene durch BRANTEC im Einzelfall bestimmte Sicherheitsleistung zu erbringen. Die Fälligkeit wird durch die Mängelrüge nicht berührt.
- Der Kunde, der zugleich Kaufmann ist, kann gegenüber fälligen Forderungen von BRANTEC kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
- Die vorstehenden Bestimmungen geltend entsprechend, wenn Nachbesserungsarbeiten oder ersetzte Teile mangelhaft sind.
- Mängel und Schäden, die auf unsachgemäße Behandlung, eigenmächtige Änderung und Nachbesserung, schlechte Aufstellung des Liefergegenstandes durch den Kunden oder eines Dritten sowie auf normalen Abnutzung beruhen, sind von der Haftung ausgeschlossen. Gleiches gilt für Mängel und Schäden, die durch übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel sowie solcher chemischer, physikalischer oder elektrischer oder sonst ungewöhnlicher Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorgesehen sind.

§ 12 Sonstige Schadenersatzansprüche

- Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 11 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.
- Die Regelung nach vorstehend 1. gilt nicht für Ansprüche nach §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz.
- Soweit unsere Haftung ausgedehnt oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer angestellten Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 13 Eigentumsverwahrsicherung

- Wir behalten uns das Eigentum an den von uns veräußerten Sachen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen. In der Rücknahme durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung des Liefergegenstandes durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach der Rücknahme zur Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muß der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir die Klage nach § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- Die Verarbeitung oder Umwidmung des Liefergegenstandes durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Sache.
- Wird die Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, daß die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Allein- und Miteigentum für uns.
- Der Kunde ist berechtigt, die Vorbestellware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsbereinigungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsrund bzgl. der Vorbestellware entstehende Forderung tritt der Kunde bereits zeitlich sicherungs- halber in vollem Umfange an BRANTEC ab. BRANTEC berechtigt ihn unwiderrüflich, die an BRANTEC abgetretene Forderung für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Auf Aufforderung von BRANTEC hin wird der Kunde die Abtretung offenzulegen und jedem die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen geben.

§ 14 Sonstige Sicherheiten

Sonstige Sicherheiten, insbesondere Bürgschaften werden nach Ablauf der zugehörigen Fristen ohne Aufforderung zurückgegeben; durch Fristüberschreitung bzw. Rückforderung bedingte Kosten trägt der Auftraggeber.

§ 15 Übernahme von Montagearbeiten

Bei der Übernahme von Montagearbeiten gelten neben diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzend unsere Montagebedingungen. Soweit in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in den Montagebedingungen nichts anderes ausgeführt ist, gilt die VOB, Teil B und C.

§ 16 Übernahme von Wartungsarbeiten

Bei der Durchführung von Wartungsarbeiten gelten neben diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen unsere Wartungsbedingungen.

§ 17 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist unser Geschäftssitz in 51427 Bergisch Gladbach.

§ 18 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten, einschließlich Wechsel- und Scheckklagen, ist bei Vollkaufleuten das für unseren Geschäftssitz in 51427 Bergisch Gladbach zuständige Gericht. Wir behalten uns jedoch vor, Klage an jedem anderen rechtlich zugelassenen Gerichtsstand zu erheben.

§ 19 Teilunwirksamkeit

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages oder der übrigen Bedingungen zur Folge. Die Vertragspartner sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine dem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Regelung zu treffen.

Montagebedingungen (MB)

Ergänzend und vorrangig zu den vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die durch BRANTEC durchgeführten Montagearbeiten zusätzlich folgende Bedingungen:

- Es gelten Teile B und C der VOB in der jeweils gültigen Fassung.
- Die Zusendung von Ausführungsplänen, Skizzen, Beschreibungen mit allen für BRANTEC notwendigen Angaben – einschließlich vorgesehener Montagetermin – hat spätestens bei Auftragserteilung zu erfolgen.
- Der schriftliche Abruf der Montage muß spätestens 12 Werktage vor dem Montagebeginn bei BRANTEC eingehen.
- Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Kunde die notwendigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen und ähnliche Anlagen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen, ansonsten schließen wir jegliche Ausführungen, Bauseits ist ein Materiallagerraum zu stellen, der abschließbar und diebstahlsicher sein muß; soweit Mitarbeiter von BRANTEC nicht an der Baustelle sind, werden Materialanlieferungen bauseits durch Mitarbeiter des Kunden angenommen, geprüft und quittiert sowie sicher eingelagert.
- Etwasige Beanstandungen offensichtlicher Mängel sind bei BRANTEC spätestens innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzugeben. Zur Erhaltung der Rechte des Kunden ist die rechtzeitige Absendung der Anzeige ausreichend.
- Bauseits kostenlos zur Verfügung gestellt werden durch den Kunden Baustrom an der Verwendungsstelle (max. 50 Meter) 230 V/16 Ampere träge sowie 400 V/32 Ampere Eurostecker, Wasserschluß in Trinkwasserqualität an der Verwendungsstelle (max. 30 Meter) mit 2,5 Bar sowie Bauschuttbeseitigung und Baureinigung.
- Der Kunde hat für ausreichende Zugangsmöglichkeiten zur Verwendungsstelle mit den erforderlichen Fahrzeugen, Leitern, Fahrerstütz- und unbehinderte Befahrbarkeit des Bodens sowie Park-, Be- und Entlademöglichkeit zu sorgen.
- Der Kunde leistet Gewähr dafür, dass die Montage ungehindert durchgeführt werden kann. BRANTEC geht lediglich von einer An- und einer Abfahrt, einschließlich einer Baustelleneinrichtung sowie einschließlich umgehend an die Montage anschließende Abnahme aus. Nicht von BRANTEC zu vertretende Mehrleistungen, Mehrkosten, Wartezeiten und ähnliches werden gesondert zu Lasten des Kunden berechnet. Dies gilt auch, wenn diese Kosten witterungsbedingt sind.
- Schäden, die durch Dritte verursacht werden, gehen bei eingebauten Teilen zu Lasten des Auftraggebers (Bauweserversicherung).
- Leiter- bzw. Gerüstgestellung durch BRANTEC erfolgt bis 4 m Arbeitshöhe. Höhere Arbeitshöhen und mehrfacher Auf- und Abbau werden gesondert berechnet.
- Der Kunde ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass genügend Platz für Beschlag- und Steuerleiter (Schwenkbereich) sowie geeignete Untergründe, Vorarbeiten, Materialien und Ausführungsarten vorliegen; dies gilt insbesondere für Ausführungen, die aufgrund bauseitiger Voraussetzungen nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik (wie Normen, Zulassungen usw.) entsprechen.
- Dem Kunden ist bekannt, dass die Übernahme der Gewährleistung nach VOB eine ordnungsgemäße Wartung voraussetzt. Für durch nicht ordnungsgemäße Wartung verursachte Schäden kann BRANTEC nicht haftbar gemacht werden.
- Erforderliche Arbeiten, die gemäß VOB keine Nebenleistungen sind, gelten als vom Auftraggeber zusätzlich in Auftrag gegeben. Diese werden nach den zum Zeitpunkt der Rechnungstellung gültigen Verrechnungssätzen abgerechnet.
- Soweit bei der Auftragsabwicklung im Angebot nicht berücksichtigte Mehrkosten erkennbar werden, die nicht durch Fehler der Firma BRANTEC begründet sind, erfolgt eine gesonderte Berechnung nach den üblichen vorgeschriebenen Sätzen.